



(2) Die Überwälzung hat in der Form zu erfolgen, dass jeder Tierhalter in der Gemeinde für jede seiner Großvieheinheiten den entsprechenden Anteil an den von der Gemeinde überwälzten Kosten zu tragen hat, unabhängig davon, ob in seinem Betrieb Falltiere aufgetreten sind.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit            in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Landesrat Johann Seitinger)